

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.: 4433

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 4433

Leitz-Ordner R 80

A

14-24

Erlasse

4-12/1940

134/64  
(RSHA)

Be

Ull 01/2

A 14

---

Generalstaatsanwalt  
dem Kabinett

13.4.64

(RSHA)

Es-Erlaß Berlin Rne, 57 189 vom 5.4.40 -

An alle Stapo(leit)stellen außer den Stapo(leit)stellen in  
den neuen Ostgebieten und im Protektorat - Dringend -  
sofort vorlegen --.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennlichmachung im  
Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
polnischen Volkstums vom 8.3.40. -

Ich ersuche, die für den dort. Bezirk zuständigen Höheren  
Verwaltungsbehörden (Reg.Präf., Landeshauptmänner sowie - in den  
Ländern ohne Reg.Präf. - Landesregierungen -) sofort - gegebenen-  
falls formell - darüber zu unterrichten, daß die in § 1 der  
oben näher bezeichneten Polizeiverordnung vorgeschenen Kennzeichen  
von hier aus zentral in Erfüllung gegeben werden und Einzelbeschaf-  
fungen keinesfalls erfolgen dürfen. Hinsichtlich der Anforderung  
und Verteilung der Kennzeichen folgt in den nächsten Tagen Erlaß  
an die Höheren Verwaltungsbehörden. - Ferner sind die Höheren  
Verwaltungsbehörden darauf hinzuweisen, daß die in dem an sie  
gerichteten Erlaß des RFM Reichsstatthalter im D.I. vom 3.8.40 - IV B 2 -  
382/40 - S 4 Ziff. 4 - vorgeschenken Markblätter II f. die arbeit-  
aber von ihnen selbst herzustellen sind.

Der Reichsminister des Innern - Tel. S IV B 2 - 382/40 -  
F. ... ges. 9.4.40

Generalstaats-  
raad Kammergericht

134164

(RSHA)

Fs.-Erlaß Berlin Hu 63 544 vom 16.4.40 - 1 -

An alle Stapo(leit)stellen (außer den Stapostellen in den neuen Ostgebieten und im Protektorat) - Dringend! Sofort vorliegen! -

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennlichmachung der im Reich eingesetzten poln. Zivilarbeiter und -arbeiterinnen.

Vorgang: Fs.-Erlaß des RmDI vom 6.4.40 - PöI. S IV D 2 - 382/40 -

---

Der im vorstehend näher bezeichneten Fs. erwähnte Rundschlaß an die Höheren Verwaltungsbehörden über die Anforderung der Kennzeichen ist am 16.4.40 ergangen und gelangt nunmehr zur Versendung. Da ein Teil der enthaltenen Bestimmungen im Hinblick auf das Inkrafttreten der Polizeiverordnung am 1.4.40 beschleunigt durchgeführt werden muß, bitte ich, den im Folgenden auszugsweise mitgeteilten Erlaßtext unverzüglich den für den dortigen Bezirks zuständigen Höheren Verwaltungsbehörden (Reg. Präsidenten, in der Ostmark Reichsstatthalter sowie in Ländern ohne Reg. Präsidenten Landesregierungen) - uff. fernmündlich - zu ermitteln und diesen schreuzulegen, den Inhalt auch den Kreispolizeibehörden sofort fernmündlich mitzuteilen:

" Die nach § 1 der Polizeiverordnung über die Kennlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8.3.40 vorgeschriebenen Kennzeichen sind durch die örtlichen Polizeibehörden (in Gemeinden mit staatlicher Polizeigewalt durch die staatlichen Polizeibehörden, sonst durch die Bürgermeister) an die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums unverzüglich auszugeben.

Die Kennzeichen sind von mir zentral in Auftrag gegeben worden. Der zur Zeit bestehende Bedarf - für jeden polnischen Arbeiter sind 5 Abzeichen vorgesehen - ist sofort durch die Kreispolizeibehörde zu ermitteln und von diesen der Firma "Berliner Fahnenfabrik Geitel & Co, Berlin C 2, Wallstraße 16" unmittelbar aufzugeben. Die Kennzeichen sind in Streifen zu 5 Stück zum Preise von 0,10 Rl je Streifen an die polnischen Arbeiter auszugeben. Die vereinbarten Beträge sind an die Kreispolizeibehörden abzuführen und von diesen unverzüglich der Berliner Fahnenfabrik Geitel & Co zu überweisen.

56  
Unmittelbare Bestellungen durch die örtlichen Polizei-  
behörden. Lager und dergl. sind unzulässig."

Der Reichsf. W. u. ChdDtPol. i. RmDI - S IV D 2 Nr. 382/46

I. a. gez. Reg.Rat B a t z .

A 16

---

Generalstaatsarchiv  
der  
Kammergerichte

A 16

Abtschrift.

Fs-Erlass Berlin Rue 87 762 vom 21.5.40 - 10<sup>30</sup> Uhr -

An alle Stapo(leit)stellen ( mit Ausnahme der Stapo-leitstellen  
der in das "Reich eingegliederten Ostgebieten).

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter  
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Vorgang: Runderlaß vom 8.3.40 - S - IV D 2 - 382/40.

---

Anträgen auf Sonderbehandlung polnischer Zivilarbeiter und  
-arbeiterinnen gemäß Ziffer 2 Abs. 2 des oben genannten Erlasses  
sind in Zukunft stets eine von einem Arzt gefertigte rassische  
Beurteilung sowie ein, die Rassenmerkmale deutlich sichtbar  
machendes Lichtbild beizufügen.

RfM u.Chef d. t. pol. - S - IV D 2 - 382/40 -

A 17

Generalstaatsanwalt  
dem Kammergericht

134164

(RSHA)

Der Reichsführer  $\mathbb{W}$   
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

S - IV D 2 - 3383/40

8000161

VIII 173 B 16

Berlin, den 28. Mai 1940

S c h n e l l b r i e f

An

JOINT U. S. AND  
POLICE PROPERTY

alle Stadtpolizei - leit - stellen  
und

alle Kriminalpolizei - leit - stellen

( mit Ausnahme der Stadtpolizei - und Kriminal-  
polizei - leit - stellen der in das Reich  
eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats)

Nachrichtlich

den Ämtern I, II, III, V und VI des Reichssicherheits -  
hauptamtes,

den Höheren  $\mathbb{W}$  - und Polizeiführern,

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,

den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD,

den Stadtpolizei - und Kriminalpolizei - leit - stellen  
der in das Reich eingegliederten Ostgebiete und des Pro-  
tektorats.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und  
Arbeiterinnen polnischen Volkstums - Fahndung und Fest-  
nahme.

Vorhang: Erlass vom 8.3.40 - IV D 2 - 382/40

Anlagen: 2

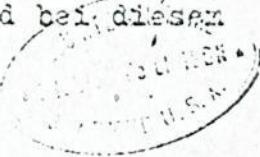
Mit vorgenanntem, ausschliesslich an die Stadtpolizei -  
leit - stellen gerichteten Erlass wurden für das stadtspolizei-  
liche Einschreiten gegen die im Reich eingesetzten Arbeitskräfte  
polnischen Volkstums und unter Ziffer 4 für die Fahndung nach  
flüchtigen Arbeitskräften polnischen Volkstums einheitliche Richt-  
linien gegeben.

Amt V, zur Aufnahme des Flüchtlings in die Zentrale Fahndungskartei weiter.

Zur Vermeidung einer Überbelastung der Dienststellen und Fahndungsmittel soll die Fahndung hierdurch im wesentlichen auf den örtlichen Bereich beschränkt werden. Demgemäß hat auch eine Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch und eine Fahndung durch Fernschreiben in derartigen Fällen zu unterbleiben.

Die in Ziffer 2 b genannten Karteikarten werden vom Reichssicherheitshauptamt in Auftrag gegeben und sind bei diesen (Materialverwaltung) zu bestellen.

II. Festnahme.



1. Grundsätzlich sind alle Polen, die ohne Ausweis angetroffen werden bzw. eine Aufenthaltsberechtigung für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, festzunehmen und dem nächsten Polizei-, notfalls dem nächsten Gerichtsgefängnis zur polizeilichen Verwahrung zuzuführen. (Ich habe die zuständigen Reichsbehörden gegeben, die Dienststellen des Forst- und Bahnschutzes sowie des Zolls mit entsprechenden Weisungen zur Unterstützung der Polizei zu versehen.

Von der Festnahme und dem Verbleib des Festgenommenen ist die zuständige Kriminalpolizei - leit - stelle - Fahndungskartei - unverzüglich zu verständigen.

Die Kriminalpolizei - leit - stelle stellt fest, ob der Festgenommene in der Fahndungskartei vorgemerkt ist. Zutreffendes verständigt sie die ausschreibende und die festnehmende Stelle sowie das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes. Ist der Festgenommene in der Fahndungskartei nicht vorgemerkt, verständigt die Kriminalpolizei - leit - stelle das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes.

Amt V stellt anhand der Zentralen Fahndungskartei die ausschreibende Stelle fest und verständigt diese sowie die für den Festnahmeort zuständige Kriminalpolizei - leit - stelle und das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes.

2. Für die weitere Behandlung der Festgenommenen ist massgeblich, aus welchem Grunde der Festgenommene seine Arbeitsstelle verlassen hat.

Handelt es sich bei dem Festgenommenen um eine Arbeitskraft polnischen Volkstums, die wegen politischer oder krimineller Verfehlungen ihren Arbeitsplatz verlassen hat, so ist von der

- 25 -

Die inzwischen erfolgte Zuteilung besonderer Aufgaben an das hiernach besondere in die Fahndung eingeschaltete Referat IV C 1 des Reichssicherheitshauptamtes macht eine Entlastung dieses Referats und damit eine Neufassung der Ziffer 4 vorgenannten Erlasses erforderlich.

Es ist daher künftig anstelle der in Ziffer 4 vorgenannten Erlasse gegebenen Weisungen nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

### I. Fahndung.

Hinsichtlich der Fahndung nach flüchtigen Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volksstums ist zu unterscheiden, ob kriminelle, politische Gründe oder ein sonstiger Anlass zum Verlassen des Arbeitsplatzes vorliegen.

1. Bei einer Flucht wegen politischer oder krimineller Verfehlungen finden die hierfür gegebenen allgemeinen Erlasse Anwendung.

2. Wird der Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen, aus Arbeitsunlust usw. verlassen, ist folgendes Verfahren zu beachten:

a) Die Ortspolizeibehörden melden unverzüglich das Verlassen des Arbeitsplatzes an die örtlich zuständige Staatspolizei - leitstelle. Die Meldung hat die bei der polizeilichen Anmeldung aufgenommenen genauen Personalien, insbesondere auch den letzten Wohnsitz im Generalgouvernement bzw. in den ins Reich eingegliederten Ostgebieten und des Distrikts bzw. Reg. Bezirks, in dem der Wohnsitz liegt, zu enthalten.

b) Die Staatspolizei - leit - stelle wertet die Meldung auf Vordruck Gestapa Nr. 14 a für ihre Hauptkartei aus und übersendet Durchschrift der Karteikarte auf Vordruck Gestapa Nr. 15 a (s. Anlage) mit einem nach ebenfalls anliegendem Muster zu erstellenden Formblatt an das Reichssicherheitshauptamt, Referat IV C 1, je ein weiteres Formblatt übersendet sie der örtlich zuständigen Kriminalpolizei - leit - stelle und der für den Heimatort des Flüchtlings zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei im Generalgouvernement bzw. in den Ostgebieten.

c) Die Kriminalpolizei - leit - stelle nimmt den Flüchtling in die Fahndungskartei auf unter dem Aktenzeichen der Staatspolizeistelle und dem Kennwort "Flüchtiger polnischer Arbeiter" und leitet das ihr übersandte Formblatt an das Reichssicherheitshauptamt,

Kriminalpolizei - leit - stelle des Ergreifungsortes die für die Sachbearbeitung zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei zu unterrichten ( soweit diese nicht bereits als ausschreibende unterrichtet ist) und im Einvernehmen mit dieser das Erforderliche zu veranlassen. 66  
 3. Handelt es sich bei dem Festgenommenen um eine Arbeitskraft polnischen Volkstums, die aus persönlichen Gründen, aus Arbeitsunlust usw. den Arbeitsplatz verlassen hat, übernimmt die von der Kriminalpolizei - leit - stelle des Ergreifungsortes über die Festnahme unterrichtete, für den verlassenen Arbeitsplatz des Festgenommenen zuständige Staatspolizei - leit - stelle die Sachbearbeitung des Falles und veranlasst je nach Sachlage des Einzelfalles und nach der räumlichen Entfernung entweder die Überstellung des Festgenommenen in ihren Dienstbereich oder dessen Überführung in ein Konzentrations- bzw. Arbeitserziehungslager in der üblichen Weise.

Falls die Festnahme unmittelbar von einer Dienststelle der Geheimen Staatspolizei erfolgt, kann von dieser die Meldung und Anfrage an das Referat IV C 1 des Reichssicherheitshauptamtes, das durch das Amt V alle Festnahmemeldungen erhält bzw. diese an das Amt V weitergibt, gerichtet werden. Es obliegt ihr dann die entsprechende Unterrichtung der für den Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizei - leit - stelle.

Zur Vermeidung einer übermässigen Überlastung der Nachrichtenübermittlung haben sämtliche Anfragen und Meldungen tunlichst auf schriftlichem Wege zu erfolgen.

3. Handelt es sich bei dem Festgenommenen Polen nicht um eine unter Ziffer II, 2 genannte Person, ist je nach Lage des Einzelfalles zu verfahren. In Zweifelsfragen hat die für die Sachbearbeitung zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei oder der Kriminalpolizei dem Reichssicherheitshauptamt (falls nicht die Zuständigkeit eines besonderen Referats gegeben ist, an IV D 2) zu berichten und eine Entscheidung einzuholen.

Dieser Erlass ist zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden bestimmt.

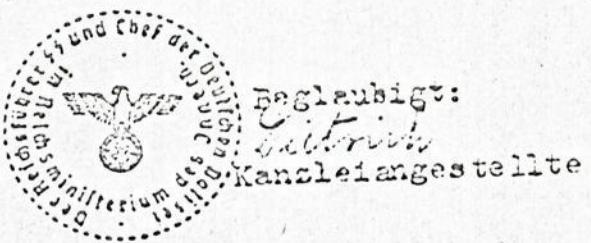
- 5 -

Zusatz: für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD sowie für die Stadtpolizei- und Kriminalpolizei - leitstellen der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

In vielen Fällen werden diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die ihren Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen, aus Arbeitsunlust usw. verlassen, bemüht sein, in ihren Heimatort im Generalgouvernement bezw. in die neuen Ostgebiete zurückzukehren. Die für den Heimatort zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei wird daher von der für den verlassenen Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizei - leit - stelle unterrichtet und hat ihrerseits auch die in ihrem Bereich zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei zu verständigen. Bei Feststellung der Rückkehr des Flüchtlings ist dieser festzunehmen und nach den unter II gegebenen Richtlinien zu verfahren.

Im Auftrage:

gez. Müller



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizei-leit-stelle

, den

Betrifft: Flüchtiger polnischer Arbeiter.

Der polnische Zivilarbeiter

Familienname: \_\_\_\_\_

Vornamen (Rufnamen unterstreichen): \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ seinen Arbeitsplatz in \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_ unerlaubt verlassen.

Letzter Wohnsitz im ehemaligen Polen: \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_ Distrikt \_\_\_\_\_  
bezw. Reg. Bez. \_\_\_\_\_

Für den örtlichen Bezirk sind Fahndungsmaßnahmen eingeleitet.

Im Auftrage:

Vermerk:

Je nachdem, ob das Formblatt an das Reichssicherheitshauptamt IV C 1 oder an die für den Heimatort des Flüchtigen zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei oder an die Kriminalpolizei-leit-stelle zu senden ist, ist auf die Formblätter eine der folgenden Anschriften zu setzen:

1. An das

Reichssicherheits-  
hauptamt  
- IV C 1 -

B e r l i n S W 11  
Prinz Albrechtstr. 8

2. An den

Kommandeur der Sicher-  
heitspolizei und des  
SD für den Distrikt

An die  
Staatspolizei-leit-  
stelle

3. Über die

Kriminalpolizei-  
leit-stelle

an das  
Reichssicherheits-  
hauptamt  
- Amt V -  
B e r l i n C 2  
Werderscher Markt  
5 - 6.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Name: (bei Frauen auch Geburtsname)



Wohnung: (Zeit der Eintragung einsetzen)

Personalakte:

Vorname:

Bildvormeth:

Geburtsstag u. -ort:

Finger-Abdruck-  
Rauten:

Vetus:

Schriftprobe:

Familienstand:

Staatsangehörigkeit:

Vor- Name:  
Adressen:

Politische  
Einstellung:

Glaubens-  
bekennnis:

Datum  
Rüftagung

S a m v e r h a l t

Staatspolizei-leit-stelle  
Geschäftszeichen

8

Flüchtiger polnischer Arbeiter!

Hat am seinen Arbeitsplatz in  
Kreis unerlaubt verlassen.

Letzter Heimatwohnort:

Kreis:

Distrikt:  
bzw. Reg. Bez.

Fahndungsmaßnahmen sind eingeleitet.

Stapo

G.St. Nr. 15a.

Datum der Ausstellung	Sachverhalt	Staatspolizei-Leit-Stelle, Geschäftszeichen

A 18

---

Generalstaatsanwalt  
am Kammgericht

134164

(RSHA)

abschrift!

FS.-Nr. 10064

6. Juni 1940.

Fernschreiben.

Berlin Nue 99938

6.6.1940

1500

an

alle Staatspolizeistellen und  
Staatspolizei-leit-stellen  
im Reichsgebiet.

Dringend! Sofort vorlegen!

Einschl. der Stapol~~aint~~stelle Danzig,  
jedoch ausser den sonstigen Stapo(Leit)stellen in den neuen Ostge-  
bieten, -

Nachrichtlich an alle SD.-Leitabschnitte u. SD.-Abschnitte  
im Reichsgebiet. -

Einschl. d. SD-Leitabschnitts Danzig, jedoch ausser den sonstigen  
SD-Leit (Abschnitten) in den neuen Ostgebieten, -

Betr.: Behandlung der im Reich einges. ~~italian~~ poln. Zivilarbeiter  
hier Gleichstellung von Ukrainern mit Nationalpolen.-

Vorg.: Ohne.

In letzter Zeit haben die Ukrainische Vertrauensstelle in Berlin und verschiedene andere Dienststellen hier dringende Vorstellungen erhoben, weil zahlreiche Ortspolizeibehörden polnische Zivilarbeiter ukrainischen Volkstums dazu zwingen, die nach der Polizei V.O. des Herrn Reichsministers des Innern v. 8.3.1940-  
Pol.S. IV D 2 - Nr. 382/40 - für Arbeiter polnischen Volkstums vorgesehenen Erkennungszeichen zu tragen, unter den Ukrainern, die allgemein als tüchtige Arbeiter gelten, jedoch in schärfstem Gegensatz zu den Polen stehen und jede Gemeinschaft mit diesen ablehnen, herrscht infolge dessen starke Empörung und Erbitterung über die Gleichstellung mit den Arbeitern polnischen Volkstums. Ich weise darauf hin, dass die Polizeiverordnung, wie in § 1 klar zum Ausdruck ~~is~~ gebracht ist, nur auf Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums anzuwenden ist. Zivilarbeiter, die sich glaubhaft als Ukrainer ausweisen können (Ausweise der ukrainischen Vertrauensstelle in Berlin sowie ukrainischer Komitees in den neuen Ostgebieten und im Gen. Gouvernement bezw. Nachweis dass sich die betr. Person zum griechischkatholischen Glauben bekennt) fallen daher nicht unter die genannte Polizeiverordnung.

Ein

Ein Runderlass, der die Behandlung der ukrainischen Zivilarbeiter allgemein regelt und insbesondere auch bestimmt, inwieweit die Vorschriften der RD.Erlasse v. 8.3.1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten arbeiter und arbeiterinnen poln. Volkstums auf die Ukrainer anzuwenden ist sind, ergeht in Kürze. Ich ersuche, die Reg. Präsidenten, die Landräte und Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirks beschleunigt im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu unterrichten. -

Reichssicherheitshauptamt 4 D 2. A  
Nr. 3384/40

I.V. gez. Miller.

A 19

---

Generalstaatsanwalt  
dem Kammergericht

134164

(RSHA)

Der Reichsführer SS und Chef  
der Deutschen Polizei im Reichs-  
ministerium des Innern

S IV D 2 a - 382/40

Berlin, den 12. Juni 1940

14. JUNI 1940

2859a/62

Reichsführer SS und Chef  
der Deutschen Polizei im Reichs-  
ministerium des Innern

29

An den

Herrn Reichskommissar für das Saarland,  
die Herren Reichsstatthalter in der Ostmark,  
die Landesregierungen - Innenministerien -  
die Herren Regierungspräsidenten  
in Preußen, Bayern, Sachsen, Sudetengau und Danzig,  
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen  
Zivilarbeiter - hier Vordruckbestellung -.

Vorgang: Erlasse vom 8.3.40 und 20.3.40 - IV D 2 - 382/40

Gemäss Erlass vom 20.3.40 sind Vordruckbestellungen  
für das zweite Vierteljahr des Rechnungsjahres 1940 bis zum  
15.6.40 hier anzumelden. Da die Vordrucke neu hergestellt werden  
müssen und die Versendung infolge der z.Zt. bestehenden schwie-  
rigen Verkehrsverhältnisse erhebliche Zeit in Anspruch nimmt,  
bitte ich um möglichste Innehaltung des Termins.

Ferner weise ich darauf hin, dass hier noch immer  
zahlreiche Bestellungen unmittelbar von Kreis- und Ortspolizei-  
behörden, für die bereits seitens der höheren Verwaltungsbe-  
hörde Bestellungen aufgegeben wurden, eingehen. Zur Vermeidung  
einer Doppelbelieferung und unnötigen Schrifwechsels bitte  
ich daher, die betreffenden Stellen nochmals darauf hinzuwei-  
sen, dass sämtliche Vordruckbestellungen bei den höheren  
Verwaltungsbehörden zu erfolgen haben. Auch ist nicht an-  
gängig, von dort Bestellungen zwecks unmittelbarer Zuleitung

an Landräte und Ortspolizeibehörden aufzugeben. Vielmehr die Verteilung der Verdrücke durch die höheren Verwaltungsbehörden zu erfolgen.

Ich bitte, bei den Bestellungen die zu erwartende Überführung eines Teiles der polnischen Kriegsgefangenen das zivile Arbeitsverhältnis in Betracht zu ziehen.

Im Auftrage:

gez. B a a t z



Bezlaubigt:  
V. a. t. z.  
Kanzleistandort

Bl. 1  
Bayer. Staatsmin. d. Innern  
Waff. 19. JUNI 1940  
Nr. 6084813

Bl. 2  
Bayer. Staatsmin. d. Innern  
Waff. 19. JUNI 1940  
Nr. 6084813

München, 17. Juni 1940.

F. J. a. g.:

W. W. W.

27

A 20

---

Generalstaatsanwalt  
dem Kammergericht

1 b 4164

(RSHA)

Reichsführer  
Chef der Deutschen Polizei  
Ministerium des Innern

Berlin, den 10. Juli 1940

IV D 2 - 382/40

Schnellbrief

16.JUL.1940

2259 a 25

29 J.R.

An den

Herren Reichskommissar für das Saarland,  
die Herren Reichsstatthalter in der Ostmark,  
die Landesregierungen - Innenministerien,  
die Herren Regierungspräsidenten  
in Preußen, Sachsen, Bayern, Sudetengau, Danzig,  
den Herren Polizeipräsidenten in Berlin,

NSA München. Auf. SA.  
WTR 71639

Nachrichtlich

den Herren Reichsverteidigungskommissaren,  
den Herren Reichsstatthaltern,  
den Herren Oberpräsidenten in Preußen.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums - hier: Freilassung polnischer Kriegsgefangener.

Beginn: Erlass vom 3.3.40 - S IV D 2 - 382/40. 2259 a 25 10/6. Tag 13

Nach Mitteilung des Oberkommandos der Wehrmacht wird die Freilassung der polnischen Kriegsgefangenen in allen Wehrkreisen durchgeführt. Zur Freilassung kommen hierbei alle arbeitsfähigen polnischen Kriegsgefangenen, ausgenommen

- a) alle in der Grenzzone befindlichen Kriegsgefangenen, soweit diese im Operationsgebiet liegt,
- b) alle Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere, letztere, soweit sie sich nicht zur Arbeit gemeldet ederselche bei Zuweisung willig aufgenommen haben,
- c) die sogenannte Intelligenz,
- d) völkische Minderheiten, z.B. Ukrainer und Weißrussen, ferner evtl. noch vorhandene polnische Juden und Zivilpersonen,
- e) arbeitsscheue, bestraft, unszuverlässige und verdächtige Elemente,
- f) für Wehrmachtszwecke eingesetzte Kriegsgefangene.

Die unter a) - f) aufgeführten Personen verbleiben bis auf weiteres in der Kriegsgefangenschaft.

Die Freilassungen erfolgen ausschließlich unter der Bedingung, dass jeder einzelne Kriegsgefangene sich schriftlich verpflichtet, bis zur endgültigen Entlassung durch das Arbeitsamt in die Heimat als Zivilarbeiter jede ihm vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und seine Arbeitsstelle ohne Genehmigung des Arbeitsamtes oder der Polizei nicht zu verlassen.

Mit der Freilassung scheiden die Kriegsgefangenen aus dem Gewahrsam der Wehrmacht aus und werden damit Zivilarbeiter. Sie sind dementsprechend nach den Vorschriften betr. die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zu behandeln.

Die freizulassenden Kriegsgefangenen werden an das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt übergeben. Sie werden bei der Freilassung von dem Arbeitsamt mit der Arbeitskarte, von dem Stalag mit den vorgeschriebenen Kennzeichen ( s. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940) versehen.

Um die polizeiliche Erfassung der Freigelassenen zu erleichtern, sind die Stalags gehalten, den für den Betriebsort zuständigen Ortspolizeibehörden von dem genauen Ort und Zeitpunkt der Freilassung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die zur Freilassung kommenden Kriegsgefangenen selbst werden darauf hingewiesen, dass sie sich innerhalb 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde zu melden haben.

Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte, die nachgeordneten Dienststellen auf die Behandlung der zur Entlassung kommenden

Kriegsgefangenen gemäss den Vorschriften meines Erlasses vom 8.3.40 - S - IV D 2 - 582/40 - hinzuweisen.

Ich stelle anheim, je nach den örtlichen Verhältnissen im Einvernehmen mit den Dienststellen der Wehrmacht und den Arbeitsämtern die in Ziffer 1 bis 3 meines Runderlasses vom 8.3.40 angeordneten Maßnahmen gleich bei der Freilassung der Kriegsgefangenen durchzuführen.

Ferner ist zu prüfen, ob nicht in Betrieben, in denen ein geschlossener Einsatz von (vor allem nunmehr aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen und an Beaufsichtigung gewohnten) Polen erfolgt, die Bestellung eines geeigneten deutschen Betriebsangehörigen, der im Betrieb den Polen gegenüber eine leitende Stellung einnimmt (z. B. Gutsinspektor oder Lagerführer), zum Hilfspolizeibeamten zweckmäßig ist, um dieser Person den Polen gegenüber eine noch grössere Autorität zu verleihen.

Die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten erfolgt durch die Kreispolizeibehörde, soweit nicht in einzelnen Bezirken die Bestellung bereits durch die zuständige Staatspolizeistelle vor- genommen bzw. noch vereinbart wird. Die hiernach die Bestellung vornehmende Dienststelle hat die Aufsicht über die von ihr zum Hilfspolizeibeamten bestellte Person zu führen. In jedem Fall ist vor der Bestellung zum Hilfspolizeibeamten der Betreifende durch die zuständige Staatspolizeistelle zu überprüfen, die diesem auch besondere Aufgaben zuweisen kann; die Aufsicht über die Durchführung dieser Aufgaben führt in jedem Fall die Staatspolizeistelle. Der Hilfspolizeibeamte hat eine Armbinde mit entsprechender Aufschrift zu tragen.

Im übrigen teile ich in diesem Zusammenhang mit, dass nach einer Weisung des Oberkommandos der Wehrmacht die wischen Kriegsgefangenen beim Arbeitseinsatz möglichst nich in denselben Orten, keinesfalls aber in denselben Arbeitsstellen, oder Unterkünften zusammen mit den polnischen Kriegsgefangenen oder polnischen Zivilarbeitern eingesetzt bzw. untergebracht werden sollen.

In Vertretung:  
gez. Heydrich



Begelebist:  
Herr Heydrich  
Basisangestellte

---

Nr. 2759 a 75.

Zuständigkeitshalber an

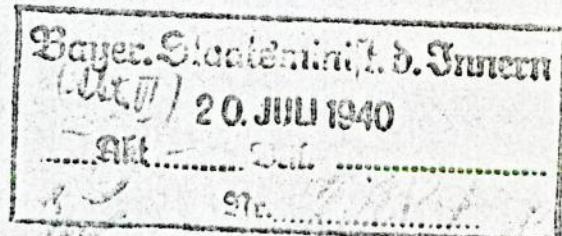
Sachgebiet 27

weitergeleitet.

München, den 18. Juli 1940

Abteilung V:

*WWWW*



A 21

---

Generalstabsoffizier  
des Kommandos

134164 (RSHA)

er Reichsführer SS  
Chef der Deutschen Polizei  
Ministerium des Innern

S IV D 2 - 3382/40

Berlin, den 10. Juli 1940

Schnellbrief

An

alle Staatspolizeileit - und Staatspolizeistellen  
( mit Ausnahme der Staatspolizeileit- und  
Staatspolizeistellen der in das

Reich eingegliederten ~~Reich~~ Staatsminist. d. Innern  
Ostgebiete).

16. JULI 1940

Akt ..... Beil. ....

Nr. ....

10842.51

Nachrichtlich

den Höheren SS und Polizeiführern,

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,

den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD,

den Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen  
der in das Reich eingegliederten Ostgebiete,

den Ämtern I, II, III, V und VI des Reichssicherheitshauptamtes.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und  
-arbeiterinnen polnischen Volksstums - hier: Freilassung  
polnischer Kriegsgefangener.

Bezug: Erlass vom 8.3.40 - S IV D 2 - 3382/40

Anlagen: 1 geh.

10842.13

In der Anlage übersende ich Abschrift meines Erlasses  
vom heutigen Tage an die Höheren Verwaltungsbehörden über Frei-  
lassung polnischer Kriegsgefangener und deren Überführung in das  
zivile Arbeitsverhältnis.

Es ist selbstverständlich, dass auf die zur Freilassung

HSIA München, Allg. StA.

71522

kommenden Kriegsgefangenen polnischen Volkstums auch meine an die Staatspolizei - leit - stellen gerichteten Erlasse u die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und arbeiterinnen polnischen Volkstums Anwendung finden.

Die zur Entlassung kommenden Kriegsgefangenen sind Möglichkeit anhand des Sonderfahndungsbuches Polen zu überprüfen. Sollten sich zur Freilassung kommende Kriegsgefangene während der Zeit ihres Arbeitseinsatzes als Kriegsgefangene derart Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin bzw. ein derartiges unsittliches Verhalten haben zuschulden kommen lassen, dass von vornherein ihr Einsatz als Zivilarbeiter eine Gefahr bedeutet, so bin ich damit einverstanden, dass gegen die Befehlenden sofort nach der Freilassung entsprechend den ergangenen Bestimmungen vorgegangen wird.

Bei der Überprüfung der als Hilfspolizeibeamte vorsehenen Betriebsangehörigen ist darauf zu achten, dass nur Personen ausgesucht werden, die über die nötige Eignung für die Behandlung der Polen verfügen und darüber hinaus evtl. der Lage sind, besondere staatspolizeiliche Aufgaben ( z.B. Postüberwachung) auf Grund besonderer Beauftragung durchzuführen.

In Vertretung:

gez. H e y d r i c h



Beigebaut:  
Dittrich  
Fazleiangestellte

A 22

---

Generalstaatsanwalt  
am Kabinett, 66

13 4164

(RSHA)

Der Reichsführer SS  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 3. September 1940

S - IV D 2 - 382/40

An

die im nachgehefteten Verteiler I  
näher bezeichneten Dienststellen  
(höhere Verwaltungsbehörden)

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter  
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Bezug: Erlass vom 8. 3. 1940 - S - IV D 2 - 382/40.

Verschiedene Anfragen über die Durchführung der Reichs-  
polizeiverordnung vom 8. 3. 1940 und meine unter oben genann-  
tem Betreff ergangenen Anordnungen geben mir zu folgenden Er-  
läuterungen bzw. Ergänzungen Anlaß:

1. Feststellung des den vorgenannten Bestimmungen  
unterliegenden Personenkreises.

Das Schreiben des Herrn Reichsmarschalls Göring vom  
8. 3. 1940, das die Grundlage aller dieser Vorschriften bildet,  
ist zur Regelung des Masseneinsatzes von Arbeitskräften polni-  
schen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten und dem  
Generalguvernement ergangen. Daraus ergibt sich:

a) Die genannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf  
diejenigen Arbeitskräfte, die nicht im Rahmen des Massenein-  
satzes zum zivilen Arbeitseinsatz in das Reich gebracht sind.  
Da der Masseneinsatz polnischer Arbeitskräfte erst seit dem  
deutsch-polnischen Krieg erfolgt ist, ist als Stichtag der  
1. 9. 1939 anzusehen. Vor diesem Stichtag ins Reich gekommene  
Arbeitskräfte unterliegen daher nicht den ergangenen Vor-  
schriften. Hingegen gilt jede Arbeitskraft polnischen Volks-

2  
tung, die nach diesem Stichtag zum zivilen Arbeitseinsatz im Reich eingesetzt worden ist, als im Rahmen des Masseneinsatzes eingesetzt und unterliegt den ergangenen Vorschriften über die Behandlung bzw. Kennzeichnung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkes.

b) Auf die dem polnischen Volkstum nicht angehörenden Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den neuen Ostgebieten finden diese Bestimmungen keine unmittelbare Anwendung, sofern ihre nichtpolnische Volkstumszugehörigkeit erwiesen ist. Diese Arbeitskräfte haben den Nachweis der nichtpolnischen Volkstumszugehörigkeit selbst zu führen und unterliegen bis zur Erbringung dieses Nachweises allen für die Arbeitskräfte polnischen Volkes geltenden Bestimmungen (insbesondere auch der Kennzeichnung). Dies gilt vor allem für

aa) Arbeitskräfte, die sich auf eine Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum berufen.

für die Erteilung von Volksdeutschen-Ausweisen sind zuständig

im Reichsgau Wartheland  
die bei den Landräten eingerichteten Dienststellen der "Deutschen Volksliste"

in den übrigen neuen Ostgebieten  
z. Zt. die Kreisleiter der NSDAP,,

im Generalgouvernement  
die Dienststellen der Volksdeutschen Gemeinschaft

bb) Ukrainer, Weißruthenen, Großrussen.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Volksgruppen wird durch eine Bescheinigung der für die jeweilige Volksgruppe zuständigen Vertragspoststelle, für die

Ukrainer auch der ukrainischen Hilfskomitees im Generalgouvernement erbracht. Die Bescheinigungen sind mit einem Lichtbild versehen.

Die Anschriften der Vertrauensstellen sind:

Ukrainische Vertrauensstelle, Berlin, Bayerischer Platz 3,

Weißruthenische Vertrauensstelle, Berlin, Agricolastr. 17,

Großrussische Vertrauensstelle, Berlin, Bleibtreustr. 27.

Da die Ukrainer ausschließlich dem griechisch-orthodoxen oder griechisch-unierten Religionsbekenntnis angehören, kann als vorläufiger Nachweis der ukrainischen Volkstumszugehörigkeit auch die Eintragung des griechisch-orthodoxen oder griechisch-unierten Religionsbekenntnisses in Ausweisen deutscher Behörden oder in früheren polnischen Militärpapieren und Pässen gelten. Bei den Weißruthenen kann entsprechend der Nachweis des griechisch-orthodoxen Religionsbekenntnisses gewertet werden.

cc) Kaschuben aus den Regierungsbezirken Danzig und Bromberg,

Masuren aus den Kreisen Soldau und Suwalki,

Słonsaken aus dem Regierungsbezirk Kattowitz.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu diesen Gruppen wird durch eine Bescheinigung der für den Heimatort zuständigen Ortspolizeibehörde erbracht. Bei den Masuren der erwähnten Kreise genügt als vorläufiger Nachweis eine Bescheinigung über die evangelische Konfession des Betreffenden.

c) Da die Entscheidung über die Volkstumszugehörigkeit eines Teiles der Bevölkerung Ostoberschlesiens z. Zt. noch nicht eindeutig getroffen werden kann, ist es erforderlich, die Behandlung der aus diesem Gebiet kommenden Arbeitskräfte im Reich so zu gestalten, daß auch hierbei der endgültigen Entscheidung nicht vorgegriffen wird. Den aus den ehemals preußisch-öberschlesischen

4

oder Österreichisch-schlesischen Teilen Oberschlesiens einschließlich des westlich der Sola liegenden Teiles des Kreises Bielitz (s. Aulage) kommenden Arbeitskräften ist daher, soweit ihre Volksstumsmehrheit (s. D. durch Volksdeutschen-Ausweis oder Bekennnis zum Polenstum) noch nicht feststeht, und sie sich heute noch auf eine Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum berufen, aufzuverlegen, eine Bescheinigung der für ihren Heimatbezirk zuständigen OStpolizeibehörde beizubringen, aus der hervorgeht, ob sie als Polen (nach den unter den S. 3. 1940 getroffenen Anordnungen) zu behandeln sind oder nicht. Bis zur Beirringung der Bescheinigung, daß sie nicht als Polen im vorerwähnten Sinne zu behandeln sind, unterliegen auch diese Arbeitskräfte den unter obigen Betreff ergangenen Anordnungen und insbesondere auch der Kennzeichnung.

Um den Gefahren zu begegnen, die durch den Einsatz der unter b) und c) aufgeführten Fremd- oder gemischtvölkischen Arbeitskräfte eincrseits und dem Falle ihrer Kennzeichnungspflicht andererseits drohen, ist es erforderlich, sie durch Verlezung der Ziffern 1, 5, 7 und 9 des für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden Merkblattes eindeutig vor disziplinlosem Verhalten und insbesondere vor der Anmahnung an deutsche Frauen zu wachen (falls erforderlich, kann das gesamte Merkblatt auch in ukrainischer Sprache von hier bezogen werden). Ich habe den OStpolizei - leit - stellen Anweisung gegeben, daß bei Vorstößen in dieser Hinsicht, die Männer von den OStpolizeibehörden mitzuteilen sind, auch diejenigen Fremd- bzw. gemischtvölkischen Arbeitskräfte entsprechend

den für die Polen geltenden Bestimmungen behandelt werden. Darüber hinaus sind die Ziffern 1 und 2 meines oben angezogenen Erlasses entsprechend auch auf diese Arbeitskräfte anzuwenden.

Die Volkstumszugehörigkeit ist jeweils am Kopf der Aufenthaltsanzeige und der Karteikarte zu vermerken.

Bei den unter 2) aufgeführten Personen würde die Auftragung lauten "... ungeklärten Volkstums".

## 2. Ausländerpolizeiliches Überprüfungsverfahren.

In Anbetracht der durch die Kriegsverhältnisse bedingten Arbeitsüberlastung aller Dienststellen kann bei der Durchführung des nach Nr. 8 der Dienstanweisung (Teil I) zu § 3 der Ausländerpolizeiverordnung vorgeschriebenen Überprüfungsverfahrens von der Anfrage bei den Staatspolizei - leit - stellen abgesehen werden. Die dem entgegenstehende Anordnung in Ziffer 1a des oben angezogenen Erlasses hebe ich auf.

## 3. Arbeitskarte und Aufenthaltserlaubnis.

Die Arbeitskarte wird sowohl für polnische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement als auch für polnische Arbeitskräfte aus den neuen Ostgebieten erstellt. Bei Neudruck der Arbeitskarten wird das Reichsarbeitsministerium für einen entsprechenden Aufdruck Sorge tragen.

Die Arbeitskarte gilt auch als Paßersatz im Sinne des § 36 der Paßbekanntmachung vom 7. 6. 1932 (RGBl. I S. 257). Es ist daher nicht erforderlich, Arbeitskräfte polnischen Volkstums zusätzlich noch mit einem besonderen Fremdenpaß usw. zu versehen.

Ein Vermerk über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß Nr. 16 der Dienstanweisung (Teil I) zu § 3 der Ausländerpolizeiverordnung auf die Arbeitskarte ist nicht erforderlich. Die

Anenthaltsauskunfts gilt mit der Auskündigung der mit Lichtbild und Fingerabdruck versehenen Arbeitskarte durch die Ortspolizeibehörde als für den in der Arbeitskarte (Grün- bzw. Grauzettel) bestimmten Arbeitsort erteilt.

#### 4. Wechsel von Arbeitsplätzen.

Die Arbeitsmänner sind gehalten, von jedem Arbeitsplatz- wechsel der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben, da den Arbeitskräften polnischen Volkes seitens der Ausländerpolizeibehörde nur erlaubt war, in den bestimmten Arbeitsplatz zu arbeiten. Die Ortspolizeibehörden haben die Kreispolizeibehörden als Ausländerpolizeibehörden hierzu zu unterrichten (Berechtigung der Kartei usw.).

Der für den neuen Arbeitsplatz zu erstellende Grün- bzw. Grauzettel wird durch das Arbeitsamt der für den neuen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde zugeleitet. Dieses bleibt anlässlich der polizeilichen Anmeldung den Grün- bzw. Grauzettel an die Arbeitskarte an. Hierbei ist (wie schon bei der erstmaligen polizeilichen Behandlung der Arbeitskarte) der Rand des eingeschlebten Grün- bzw. Grauzetts mit Dienstsiegel zu stempen und zwar in der Weise, daß ein Teil des Stempels auf dem Grün- bzw. Grauzettel, der andere Teil sich auf der Arbeitskarte befindet. Von der vollzogenen Anmeldung haben die Ortspolizeibehörden ihrer Kreispolizeibehörde (mittels Aufenthaltsanzeige) Mitteilung zu machen.

Liegt der neue Arbeitsplatz im Bereich einer anderen Ausländerpolizeibehörde, so fordert diese alsdann von der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Ausländerpolizeibehörde die über die Arbeitskraft polnischen Volkes vorhandenen Unterlagen (Akten und Kartekarte) an und benachrichtigt das Reichs-

sicherheitshauptamt durch Postkarte unter Angabe der genauen Personalien von dem Arbeitsplatzwechsel unter Angabe des neuen Arbeitsplatzes zur Berichtigung der im Reichssicherheitshauptamt geführten Kartei. Die Ausländerpolizeibehörde des bisherigen Arbeitsplatzes legt bei Versendung der Unterlagen eine Karteikarte ohne Lichtbild an, auf der die Versendung vermerkt wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Arbeitsplatzwechsel aus polizeilichen Gründen (etwa im Anschluß an eine Haft) vorgenommen werden sollte. Die bei den Ausländerpolizeibehörden vorhandenen Unterlagen (Akten und Karteikarte) haben daher auch bei diesen zu verbleiben, wenn etwa die Einweisung der Arbeitskraft polnischen Volkstums in ein Konzentrationslager erforderlich wird. Die Staatspolizei - leit - stellen werden von der Einweisung in ein Konzentrationslager Ausländerpolizeibehörde, Arbeitsamt und Reichssicherheitshauptamt unterrichten und bei der Entlassung aus dem Konzentrationslager die Arbeitskraft polnischen Volkstums dem Arbeitsamt überweisen.

Auf diese Weise wird bei Arbeitsplatzwechsel die Neuaustellung von Karteikarten mit Lichtbild und Neuabnahme der Fingerabdrücke vermieden.

Bei etwaiger Rückkehr von Arbeitskräften in die Heimat verbleiben die Unterlagen bei der Ausländerpolizeibehörde des letzten Arbeitsortes. Das Reichssicherheitshauptamt ist auch in diesem Falle zu unterrichten.

##### 5. Aufenthaltszwang am Arbeitsort.

(Ziff. 1 d, bb des oben angezogenen Erlasses)

Es besteht Veranlassung, auf die strikte Einhaltung der den Polen obliegenden Aufenthaltpflicht am Arbeitsort hinzuweisen. Besonders gilt dies für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die

in der Nähe von Städten beschäftigt sind. Es konnte festgestellt werden, daß die Arbeitskräfte polnischen Volkes in ihrer Freizeit sich in die nahe gelegenen Städte begeben, wo sie den Eindrücken der Stadt und den Einflüsterungen dort tätiger Polen ausgesetzt sind. Häufig war dies der Anlaß für eine unerlaubte Aufgabe des Arbeitsplatzes auf dem Lande.

Im Zusammenhang hiermit wird darauf hingewiesen, daß auch der Besitz von Fahrrädern den Polen häufig das Verlassen der Arbeitsplätze erleichtert hat. Es ist daher - notigenfalls - durch Ergänzung der von dort erlassenen Polizeiverordnungen - vorgesehen zu treffen, daß Polen nicht in den Besitz von Fahrrädern gelangen; soweit sie bereits Fahrräder erworben haben, haben sie diese zu veräußern. Macht der Arbeitseinsatz eine Beauftragung von Fahrrädern, die vom Arbeitgeber zu stellen sind, durch Polen erforderlich, so soll dem Polen hierfür durch die örtliche Polizeibehörde ein Berechtigungsschein ausgestellt.

#### 6. Haftpflicht für den Arbeitgeber.

Das in Ziffer 4 des oben angesogenen Erlasses vorgesehene Werkblatt für deutsche Betriebsführer betrifft sowohl die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkes aus dem Co-nexalgauvernehmen wie aus dem neuen Ostgebiet. Dies ist bei der Beweisgabe vom Werkblattes im Kopf entsprechend zu vornehmen.

#### 7. Durch katholischer Veranstaltungen kirchlicher Art.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat lautstehen unter dem 13. 6. 1940 einen Erlass über die kirchliche Behandlung der Arbeitskräfte polnischen Volkes herausgegeben. Bis auf weitere Weisung ist an den durch die dortigen

9

Polizeiverordnungen herausgegebenen Verbot jeglicher Teilnahme von polnischen Arbeitskräften an Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung festzuhalten.

8. Kennzeichnung.

Die getroffenen Feststellungen geben Veranlassung dringend darauf hinzuweisen, daß die auf Grund der Polizeiverordnung des Herren Reichsministers des Innern vom 8. 3. 1940 über die Kennzeichnung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vorgeschriebenen Kennzeichen auf der rechten Brustseite nicht nur der Oberkleidung (und zwar hier stets deutlich sichtbar), sondern eines jeden Kleidungsstückes getragen und mit diesen Kleidungsstücken fest (nicht nur z. B. durch einzelne Stiche oder Nadeln) verbunden werden müssen.

Für die straffe Durchführung dieser Anordnungen sind in An-  
betracht der wiederholten Klagen gerade in dieser Beziehung die Kreispolizeibehörden besonders verantwortlich zu machen.

9. Unterbringung.

In einzelnen Landkreisen ist dort, wo sich eine geschlos-  
sene Unterbringung nicht als möglich erwiesen hat, dafür Sorge ge-  
tragen worden, daß männliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums,  
die in von deutschen Frauen (ohne männliche Hilfe aus der Verwandt-  
schaft) geleiteten Betrieben beschäftigt sind, ein Quartier in an-  
deren Betrieben, die von deutschen Männern geleitet werden, erhal-  
ten. Ich halte diese Maßnahme für sehr zweckdienlich, um den be-  
kannten unerfreulichen Verhältnissen vorzubeugen, und erteile nach  
Möglichkeit Entsprechendes zu veranlassen.

10. Urlaub.

Über die Erteilung von Urlaub an die Arbeitskräfte polni-  
schen Volkstums bestehen mangels einheitlicher Regelung weit hin-

Gelegenheiten.

Auch die Polisedienststellen werden vielfach mit dieser Frage befaßt, vor allem bei dererteilung von Passierschein-nen.

Bei der Behandlung dieser Frage seitens der Polizei ist davon auszugehen, daß einer Urlaubserteilung an in der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte vor Beendigung der Ernte- und der sich davon anschließenden landwirtschaftlichen Außenarbeiten grundsätzlich nicht zuzustimmen und eine Ausnahme nur in ganz besondere eringenden Einzelfällen zu befürworten ist. Nach Abschluß der genannten Arbeiten besteht gegen eine weitgehendere Beurlaubung keine Bedenken, jedoch wird in Einzelfall zu prüfen sein, ob sich die betreffende Arbeitskraft auf ihrem Arbeitsplatz und in ihrem Gesamtverhalten als zuverlässig erwiesen hat und nicht die Gefahr besteht, daß sie aus dem UZ-Land nicht wieder zurückkehrt.

Für die in der Industrie eingesetzten Arbeitskräfte ist in den tariflichen Vorschriften teilweise eine jährlich einmalige Urlaubsfahrt zum Besuch der Familie vorgesehen. Soweit sich die betreffende Arbeitskraft auf ihrem Arbeitsplatz und in ihrem Gesamtverhalten als zuverlässig erwiesen hat und nicht die Gefahr besteht, daß sie aus dem Urlaub nicht wieder zurückkehrt, besteht gegen eine jährlich einmalige Urlaubsgründung auch bei Industriearbeitern keine Bedenken.

Eine einheitliche Regelung der Frage der Urlaubsgründung wird von hier aus angestrebt werden.

#### VI. Dokumentation der Arbeitsanlast und Sozialabstimmung

Auf Seite 6/7 des oben angezeigten Erlasses habe ich darauf hingewiesen, daß die Staatspolizei - leit - stellen mit

weiteren Weisungen zur Bekämpfung wiederholter oder schwerer Ver-  
stöße gegen die gegebenen Anordnungen, insbesondere aber auch zur  
Bekämpfung der Arbeitsunlust und -niederlegung sowie des unsitt-  
lichen Verhaltens der Arbeitskräfte polnischen Volkstums verschen-  
kungen sind. Dieser Hinweis ist verschiedentlich nicht in der er-  
forderlichen Form beachtet worden, vor allem in Fällen, in denen  
es sich um die Bekämpfung von Arbeitsunlust und Arbeitsniederleg-  
ung handelt. Ich ersuche daher, die nachgeordneten Polizeibehör-  
den nochmals darauf hinzuweisen, daß sie die Fälle der Arbeitsun-  
lust und -niederlegung, soweit nicht schon an Ort und Stelle dor-  
tige Erscheinungen behoben werden können, und auch Vergehen und  
Vorbrechen der Polen, wie z. B. Sittlichkeitsdelikte, Sabotage-  
handlungen, Brandstiftungen usw., den Staatspolizei - leit - stel-  
len zur weiteren Veranlassung zu melden haben, die je nach Sach-  
verhalt die Einleitung eines Strafverfahrens veranlassen oder  
staatspolizeiliche Maßnahmen ergreifen.

Die Leiter der Staatspolizeistellen haben als politische  
Referenten der Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten für de-  
ren laufende Unterrichtung Sorge zu tragen.

Um Mißhelligkeiten zu vermeiden, hebe ich hiermit meinen  
Erlaß vom 23. 12. 1939 - S 1 V 7 - 5109/39 - 1 - auf.

Abschließend weise ich darauf hin, daß die von mir gegebe-  
nen Anordnungen über die Behandlung der im Reich eingesetzten pol-  
nischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen Richtlinien sind, die für  
die Regelung der mit diesem Masseneinsatz von fremdvölkischen Ar-  
beitern zusammenhängenden bedeutenden Fragenkomplexe bindend sind  
und über die hinaus keine weiteren Maßnahmen zur Einengung der Le-  
benshaltung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums ohne meine vor-  
herige Zustimmung getroffen werden dürfen, daß aber für die Ro-  
hstoffe

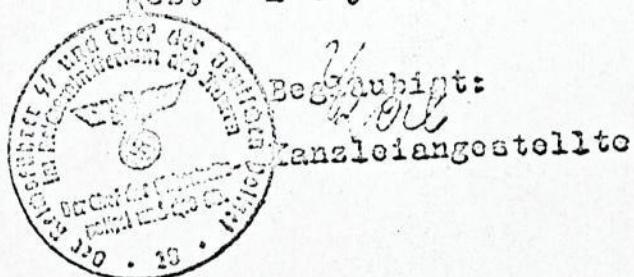
12  
lung des Einzelfalles und die Beseitigung örtlicher Schwierigkeiten die Initiative der jeweiligen Dienststellen im Rahmen der gegebenen Vorschriften maßgebend sein muß.

Zusatz für den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren:

auf mein Schreiben vom 28. 5. 1940 - S - IV D 2 - 382/40 - darf ich Bezug nehmen.

In Vertretung:

ges. Heydrich



1. Wiederholung  
M. 24. 60.  
Dr. 4. M.  
Am 5. M.

2. J. A. A. (Kanzlei Berlin)

13

Anlage zu Seite 4 des Runderlasses an die höheren Verwaltungsbehörden vom 5. 9. 1940.

Ehemalige preußisch-öberschlesische oder österreichisch-schlesische Teile Ost-Oberschlesiens.

Im Regierungsbezirk Kattowitz die Kreise:

Bielitz-Stadt (Bielsko-gr.), Bielitz-Land (Teil westlich der Sola), Königshütte-Stadt (Chorzow-gr.), Teschen (Cieszyn) Freistadt (Frysztat), Kattowitz-Stadt (Katowice-gr.), Katowitz-Land (Katowice), Pleß (Pszczyna), Rybnik (Teil), Schwientochlowitz (Swietochlowice), Tarnowitz (Tarnowskie Gory), Biala, Chrzanow, Frauenstadt (Wadowice), Saybusch (Zywiec).

Im Regierungsbezirk Oppeln die Kreise:

Rybnik (Teil), Lublinitz (Lubliniec).

(Die Kreise, die bereits vor dem 1. 9. 1939 zum Reichsgebiet gehört haben, sind nicht mit aufgeführt).

Verteiler I: (höhere Verwaltungsbehörden)

An			
den Herrn Reichskommissar			
für die Saarpfälz	42	Kattowitz	27
die Herrn Reichsstatthal-		Magdeburg	25
ter in der Ostmark		Merseburg	31
Oberdonau	47	Erfurt	18
Niederdonau	29	Schleswig	30
Tirol	33	Hannover	16
Salzburg	21	Hildesheim	20
Kärnten	25	Lüneburg	17
Steiermark	32	Stade	15
die Landesregierungen		Osnabrück	14
Innenministerien		Aurich	11
Württemberg	97		

14

Boden	92	Münster	25
Thüringen	29	Minden	17
Hessen	35	Arnsberg	55
Hamburg	7	Kassel	33
Mecklenburg	22	Wiesbaden	23
Oldenburg	16	Koblenz	18
Braunschweig	13	Düsseldorf	33
Bremen	9	Köln	75
Anhalt	14	Trier	15
Lippe-Detmold	7	Aachen	16
Schaumburg-Lippe	7	Sigmaringen	7
die Herrn Regierungs- präsidenten		in Sachsen	
in Preußen		Dresden	25
Königsberg	20	Leipzig	16
Gumbinnen	25	Chemnitz	25
Allenstein	15	Zwickau	18
Marienwerder	12	in Bayern	
Berlin	6	München	57
Potsdam	25	Regensburg	56
Frankfurt/Oder	26	Augsburg	27
Stettin	26	Würzburg	31
Köslin	18	Ansbach	51
Schneidemühl	14	im Sudetengau	
Breslau	33	Karlsbad	33
Liegnitz	27	Aussig	32
Oppeln	27	Troppau	31
		in Danzig	28
		der Herrn Polizeipräsi- denden in Berlin	6

Nachrichtlich

dem Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren	je 1
dem Herrn Reichsverteidigungs- kommisaren	" 1
dem Herrn Reichsstatthaltern - außer der Ostmark -	" 1
den Herrn Oberpräsidenten in Preußen	" 1

A 23

---

Generalstaatsanwaltschaft  
in dem Kammergericht

134164

(RSHA)

20. Okt. 1940

Sicherheitspolizei

E. K. I/II Außenstelle

St. Avoild

Eingegangen 21. Okt. 1940

Tgb. Nr.

? 3215

R u n d e r l a b

des Reichsführers # und Chefs der Deutschen  
Polizei

vom 5. 9. 1940 - S - IV D 2 - 5582/40

an alle Staatspolizei - Icit - stellm

Betrifft: Behandlung der im Reich einge-  
setzten Zivilarbeiter und -ar-  
beiterinnen polnischen Volkstums.

(Anlage nachgeheftet)

Entscheid /

111

1

Der Reichsführer SS  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern Berlin, den 3. September 1940

S - IV D 2 - 3582/40

An

die im nachgesetzten Verfüller II  
näher bezeichneten Dienststellen  
(Staatspolizei - leit - stellen)

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter  
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Bezug: Erlaß vom 8. 3. 1940 - S - IV D 2 - 382/40.

Anlagen: 1.

In der Anlage übersende ich Abdruck meines Erlasses an die  
höheren Verwaltungsbehörden vom heutigen Tage.

I.

Aus den in diesem Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden  
gegebenen Richtlinien ergibt sich für die staatspolizeiliche Be-  
handlung folgendes:

1. Die in Ziffer 1 der Anlage getroffene Feststellung des Perso-  
nenkreises, der den unter obigem Befehl ergangenen Bestimmun-  
gen unterliegt, ist auch für die Anwendung der auf dem staats-  
polizeilichen Gebiet ergangenen Anordnungen maßgebend.

Der Einsatz der unter Ziffer 1b der Anlage näher bezeich-  
neten fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den Ostgebieten und dem  
Generalgouvernement und deren Freistellung von den für die Zi-  
vilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Einschränkungen birgt  
ähnliche Gefahren in sich wie der Masseneinsatz polnischer Zivil-

arbeiter. Es ist Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, auch diese-  
sen Gefahren wirksam zu begegnen.

Entsprechend der zu erfolgenden Belehrung (vorletzter Ab-  
satz von Ziffer 1 der Anlage) sind daher die genannten fremd-  
völkischen Arbeitskräfte aus den Ostgebieten und dem General-  
gouvernement in den in meinem Erlaß vom 3. 5. 1940 genannten  
Fällen von Arbeitsverweigerung, Aufhetzung, Sabotage, eigen-  
mächtigem Verlassen der Arbeitsstätte, unsittlichem Verhalten  
gegenüber Deutschen usw. grundsätzlich entsprechend den für  
die Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden staatspolizei-  
lichen Bestimmungen zu behandeln. Es ist jedoch zunächst zu  
versuchen, bei Arbeitsverweigerung und Aufhetzung durch Be-  
lehrung eine Änderung des Verhaltens zu erzielen.

2. Die im Zuge des ausländerpolizeilichen Überprüfungsverfahrens bestimmungsgemäß bisher durchgeführte Anfrage der Ausländer-  
polizeibehörde bei den Staatspolizei - leit - stellen fällt  
künftig fort.
3. Der in Ziffer 4 Abs. 4 der Anlage erwähnte Arbeitsplatzwechsel  
auf polizeiliche Veranlassung darf nur in den Fällen erfolgen,  
in denen ein weiteres Verbleiben der Arbeitskraft auf dem Ar-  
beitsplatz, sei es durch das Verhalten des Arbeitgebers oder  
des Arbeitnehmers, aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht  
länger zu verantworten ist.

Ein solcher Grund ist noch nicht allein in einem unerlaub-  
ten Verlassen des Arbeitsplatzes durch die Arbeitskraft zu er-  
blicken. Grundsätzlich muß vielmehr daran festgehalten werden,  
daß bei einem unerlaubten Verlassen des Arbeitsplatzes die Ar-  
beitskraft wieder auf die alte Stelle zurückgebracht wird; denn

häufig verlassen die Polen ihre Arbeitsstellen, um sich einem günstigeren Arbeitsplatz zu suchen oder um langsam nach dem Osten zurückzuwandern, wobei sie sich auf ihrer Wanderung wiederholt neu in Arbeit vermitteln lassen. Der Einsatz an einer anderen Arbeitsstelle würde diesen Bestrebungen nur entgegenkommen. Die Rückfahrung wird in der Regel durch Sammeltransport vorzunehmen sein.

4. Bei Einweisung in ein Konzentrationslager sind Ausländerpolizeibehörde und Arbeitsamt zu unterrichten, um die genaue Durchführung der in Ziffer 4 der Anlage getroffenen Anordnung zu gewährleisten. Eine besonders Mitteilung an das Reichssicherheits-hauptamt erübrigt sich, da dieses die Einweisung ja genehmigt haben muß.

Bei Entlassung aus dem Konzentrationslager und bei sonstigen Haftentlassungen in den Fällen, in denen eine Umvermittlung aus sicherheitspolizeilichen Gründen notwendig wird, ist die Arbeitskraft dem Arbeitsamt zu überweisen.

5. Unabhängig von dem Erlass des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 13. 6. 1940 über die kirchliche Behandlung der Arbeitskräfte polnischen Volksstums ist an den bisher getroffenen Maßnahmen, die eine streng gesonderte kirchliche Betreuung der Polen von der deutschen Bevölkerung zum Ziele haben, festzuhalten. Beim Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten ist eine Ergänzung seines Erlasses angeregt worden.

6. Die in Ziffer 11 der Anlage getroffene nochmalige Anordnung, daß den Staatspolizei-leit-stellen die Fälle von Arbeitsunlust und -niederlegung, die schweren Verstöße gegen die ergangenen Bestim-mungen und auch Vergehen und Verbrechen der Polen, wie z. B. Sittlichkeitdelikte, Sabotagehandlungen, Brandstiftungen usw. zu melden sind, bezweckt die einheitliche Unterrichtung der Staats-

polizei - leit - stellen.

Es ist damit nicht beabsichtigt, allgemeine Delikte, die staatspolizeilich nicht interessieren, nunmehr durch die Staatspolizei - leit - stellen behandeln zu lassen. Diese Fälle sind vielmehr der meldenden Dienststelle zur weiteren Bearbeitung zu überlassen. Die Staatspolizei - leit - stellen müssen aber, da ihnen die Bekämpfung der aus dem Massenansatz von fremdvölkischen Arbeitern erwachsenden Gefahren obliegt, die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob staatspolizeiliche Delikte berührt werden und dementsprechend eine staatspolizeiliche Behandlung, wie sie in meinem Erlaß vom 8. 3. 1940 näher geregelt ist, zu veranlassen ist.

In den aufgeführten Fällen hat dies schon nach den bisherigen Anordnungen zu erfolgen.

#### II.

Darüber hinaus sind für die staatspolizeiliche Arbeit noch folgende Ergänzungen erforderlich:

1. Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums.

Die über diese Fälle eingehenden Berichte zeigen, daß fast durchweg die intimen Beziehungen zu den Polinnen von dem betreffenden deutschen Mann gesucht worden sind, dazu kommt noch, daß die Polinnen sehr häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen deutschen Männern stehen. Vielfach sind es die Bauernsöhne oder dienstliche Vorgesetzte, in einzelnen Fällen sogar die Dienstherren selbst, die die Polinnen zum Geschlechtsverkehr veranlassen. Gerade diejenigen

Polinnen, die ihrer Arbeitsverpflichtung nachkommen und sich ihre Arbeitsstätte erhalten wollen, werden leicht geneigt sein, sich dem Verlangen ihrer Arbeitgeber oder Aufsichtspersonen zu beugen.

Aus diesem Grunde ist bei Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums keine Sonderbehandlung zu beantragen.

In diesen Fällen ist vielmehr folgendermaßen zu verfahren:

a) Die Polin ist kurzfristig in Schutzhaft (bis zu 21 Tagen) zu nehmen in den Fällen, in denen sie zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den Mann veranlaßt worden ist. Nach Haftentlassung ist die Polin in eine andere Arbeitsstelle zu vermitteln. In allen übrigen Fällen, vor allem in solchen, in denen weiterer künftiger Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern anzunehmen ist, in Wiederholungsfällen, bei Verführung deutscher Jugendlicher usw., ist Überweisung der Polin in ein Frauen-Konzentrationslager zu veranlassen.

b) Der deutsche Mann ist grundsätzlich auf die Dauer von drei Monaten einem Konzentrationslager zuzuführen, daneben können je nach Lage des Falles weitere staatapolizeiliche Maßnahmen oder Auflagen, z. B. Sicherungsgeld, Geldbuße an das Rote Kreuz usw. ergriffen werden. Wenn der deutsche Mann unter besonders verantwortungsloser und brutaler Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses die Polin zum Geschlechtsverkehr gezwungen und somit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem Maße geschädigt hat, ist dies in der Meldung ausdrücklich hervorzuheben, damit alsdann noch weitgehendere Maßnahmen ergriffen werden können.

Handelt es sich bei dem Mann, der Geschlechtsverkehr mit der Polin ausgeübt hat, um einen Betriebsführer oder hat ein solcher seine in dieser Hinsicht bestehende Aufsichtspflicht erheblich ver-

zotet, ist dafür Sorge zu tragen, daß ihm die Arbeitskräfte polnischen Volkstums entzogen und künftig keine mehr zugewiesen werden.

Die Schutzhafstanträge sind für beide beteiligten Personen in einem Bericht zu stellen; Doppel. des Berichte ist beizufügen.

## 2. Sonderbehandlung.

a) Vorschläge auf Sonderbehandlung sind grundsätzlich nur für männliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums zu machen. Nur in ganz besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen ist in Erwägung zu ziehen, ob auch weibliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums einer Sonderbehandlung unbedingt unterworfen werden müssen.

b) Die Vorschläge auf Sonderbehandlung sind - unter Weßfall der in Ziffer 2 Abs. 2 des eben angezogenen Erlasses vorgeschriebenen festschriftlichen Meldungen - durch Schnellbrief unverzüglich einzureichen. Die Berichte haben eine eingehende Sachdarstellung und die Feststellung der Volkstumszugehörigkeit des Betreffenden zu enthalten.

Wird Sonderbehandlung für Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen beantragt, ist in Zweifelsfällen die Volkstumszugehörigkeit der deutschen Frau darzulegen. Für die Behandlung der deutschen Frau ist ferner die Feststellung unerlässlich, ob Schwangerschaft besteht oder nicht, gegebenenfalls in welchem Monat und ob sie gleichzeitig auch Verkehr mit deutschen Männern gehabt hat. Weiterhin ist anzugeben, ob die betreffenden Personen über das Verbot des Geschlechtsverkehrs belehrt worden sind bzw. sie das Unerlaubte ihres Tuns erkannt haben.

c) Um eine Versögerung der Bearbeitung zu vermeiden, sind dem Schnellbrief die erforderlichen Unterlagen (Vernehmungsdurchschriften, amtsärztliches rassisches Gutachten und die die Kassenschriften, deutlich kennzeichnenden Lichtbilder, in Fällen des Geschlechtsverkehrs oder vor Vornahme unzüchtiger Handlungen an deutschen Frauen auch Lichtbilder der Frau) beizufügen.

d) Zur Vermeidung einer Doppelbearbeitung ist in Sonderbehandlungsfällen von der Stellung eines gesonderten Schutzaftantrages abzusehen. Der Schutzaftantrag ist vielmehr in jedem Falle hilfsweise neben dem Vorschlag auf Sonderbehandlung im gleichen Bericht zu stellen. Für die hier gegebenenfalls anzulegenden Schutzaftvorgänge ist neben den gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1938 - Pol. S - V 1 - 70/37 - 179 g - und den Ergänzungserlassen vorgeschriebenen Schutzaftunterlagen noch eine Durchschrift des Schnellbriefberichts beizufügen.

In Fällen des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen sind die Schutzaftanträge für zivile Personen (für den Polen nach vorhergehendem Absatz in der Regel nur hilfsweise) in dem gleichen Schnellbriefbericht zu stellen. Für die Schutzaftakte der Frau wird alsdann die Übersendung einer weiteren Durchschrift des Schnellbriefberichts erforderlich.

e) Die Schnellbriefberichte sind dem Referat IV D 2 des Reichssicherheitshauptamtes zuzuleiten, das, soweit Schutzaft erforderlich wird, dem Referat IV C 2 den Gesamtvorgang bzw. das Doppel des Berichts weitergibt.

### 3. Haft.

In vielen Fällen werden die Arbeitskräfte polnischen Volksstums eine kurzfristige Inhaftierung als angenehme Unterbrechung

ihres Arbeitseinsatzes mit oft anstrengender Sättigkeit an-  
sachen. Das Kurzfristige Haft ist aber bei geringeren Verge-  
bten unmöglich, um die Arbeitskräfte nicht allzulange dem  
Arbeitseinsatz zu entziehen. Die abschreckende Wirkung der  
Kurzfristigen Haft ist daher durch die Art ihrer Vollziehung  
zu erkennen. Ich habe demzufolge keine Bedenken, wenn die  
Kurzfristige Haft bei kargem Lager und Beschränkung der war-  
men Mahlzeiten, wobei jedoch innerhalb von vier Tagen minde-  
stens eine warme Mahlzeit gereicht werden muß, vollzogen  
wird.

Bei einer solchen Vollziehung der kurzfristigen Haft  
wird diese Maßnahme von einzelnen Staatspolizei - leit - stel-  
len häufiger anzuwenden sein als bisher.

4. Abschiebung von Arbeitskräften polnischen Volkstums in ihre  
Heimatgebiete,

Der Einsatz von Arbeitskräften polnischen Volkstums hat  
nur dann Zweck, wenn diese Arbeitskräfte überhaupt zu einer  
vollen Arbeitsleistung fähig sind.

So wenig ein Abschub dieser Arbeitskräfte als Strafmaß-  
nahme in Frage kommt, so müssen doch alle als Arbeitskräfte  
unbrauchbaren Polen aus dem Reich entfernt werden.

Ich ersuche daher, sich in dort anfallenden Fällen mit  
den Arbeitsführern in Verbindung zu setzen und von diesen den  
Abtransport der Kranken, Geistes-schwachen oder aus sonstigen  
Gründen für den Arbeitseinsatz für längere Zeit unbrauchbaren  
Arbeitskräften polnischen Volkstums und auch von schwangeren  
polnischen Arbeiterinnen, deren Arbeitsunfähigkeit etwa im  
sechsten Monat der Schwangerschaft anzunehmen sein wird, zu  
erwirken.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, daß das Nachziehen von Familienangehörigen der Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die sich im Reich meist untätig, wie z. B. die Kinder, aufhalten, sowohl dem Grundsatz, daß nur arbeitsfähige Polen ins Reich hereingeholt werden, entgegenwirkt, als auch aus volkstumspolitischen Gründen untragbar ist, da hierdurch einer unkontrollierbaren Unterwanierung Vorschub geleistet wird.

#### 5. Anwendung des Deutschen Grußes.

Von verschiedenen Parteidienststellen ist Beschwerde darüber geführt worden, daß die Arbeitskräfte polnischen Volkstums den Deutschen Gruß anwenden. Ich stelle hierzu fest, daß den Arbeitskräften polnischen Volkstums die Anwendung des Deutschen Grußes nicht gestattet werden kann.

Die Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, die aus dem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter erwachsenden Gefahren zu bekämpfen, bringt es mit sich, daß die Staatspolizeistellen im besonderen Maße auf die Durchführung aller auf diesem Gebiet ergangenen Anordnungen, die ihrem Wesen nach sicherheitspolizeilicher Natur sind, hinwirken müssen, auch soweit die Geheime Staatspolizei nicht mit der Durchführung beauftragt ist, ohne aber in diesen Fällen die sachliche Bearbeitung zu übernehmen.

Hierbei werden die Staatspolizeistellen ganz allgemein an der Ausräumung von Schwierigkeiten in ihrem örtlichen Bereich mitwirken und aus eigener Initiative örtlich notwendig werdende Maßnahmen, die im Rahmen der gegebenen Richtlinien liegen, wie z. B. mehrfache Belehrung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums oder eingehendere Aufklärungsarbeit an der deutschen Bevölkerung, bei den jeweils örtlich zuständigen Dienststellen von Partei und Staat, an-

10

gegen Elseen. Eine Regelung durch die zentralen Dienststellen soll immer erst dann erfolgen, wenn ortslich ein Einvernehmen über notwendigerweise zu treffende Maßnahmen nicht zu ersieben ist. Dies entbindet jedoch nicht von einer rechtzeitigen Berichterstattung in wichtigen Fällen an das Reichssicherheitshauptamt.

Bei der Ergreifung staatapolizeilicher Maßnahmen ist im Rahmen der gegebenen Anordnungen mit der erforderlichen Selbstständigkeit vorzugehen, wobei einerseits die sicherheitspolizeilichen Bedürfnisse, andererseits die Erhaltung des Polen für die Arbeit zur Sicherung der Ernährungs- und Wirtschaftslage zu berücksichtigen sind.

Der Erlass ist für die Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht geeignet.

Zusatz für Kriminalpolizei - leit - stellen:

Auf Ziffer 11 - letzter Absatz - des als Anlage beigefügten Runderlasses vom 3. 9. 1940 an die höheren Verwaltungsbehörden wird besonders hingewiesen. Ferner nehme ich auf meinen Runderlaß vom 28. 5. 1940 - S-IV D 2 - 3583/40 - Bezug, auf dessen genaue Durchführung ich - vor allem hinsichtlich der Meldung flüchtiger Arbeitskräfte polnischen Volkstums - aus gegebenem Anlaß nochmals hinweise.

In Vertretung:

1000 H e y d r i c h



glaubig  
H. Heydrich  
anzleihangestellte

*M*  
Vorsteher IX (Staatspolizeileit- und  
Staatspolizeistellen);

SA  
alle Staatspolizeileitstellen  
Staatspolizeistellen  
(mit Ausnahme der Staatspolizeileit- und  
Staatspolizeistellen der in das Reich  
eingegliederten Ostgebiete)

je 5  
" 3

Meldung

den Ämtern I, II, III, V und VI  
des Reichssicherheitshauptamtes  
Höheren SA- und Polizeiführern  
Inspektoren der Sicherheitspolizei  
und des SD  
Befehlsabern der Sicherheitspolizei  
und des SD  
Kommandeuren der Sicherheitspolizei  
und des SD  
Staatspolizeileit-  
Staatspolizeistellen der in das Reich  
eingegliederten Ostgebiete  
allen Kriminalpolizei - Leit - stellen  
allen SD-Leitabschnitten und SD-Ab-  
schnitten

" 1

" 1

" 1

" 1

" 1

" 2

" 1

" 1

" 1

A 24

---

Generalstaatsanwalt  
am Landgericht

13 4/64

(R STA)

Generalstaatsanwalt  
am Landgericht

13 4/64

(R STA)

Beilage Nr. 6Zum Meldeblatt d. KPlSt. Posen Nr. 11 v. 1. 11. 1940.

Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
im besetzten Volksstaat.  
Leb. d. ReichsA. - Amt V - v. 4. 9. 40 - V A 1 Nr. 4177/40 -.

Der in der 2. Anlage zum Meldeblatt Nr. 2 der KPlSt. Posen veröffentlichte Erlass des RFMuChdDtPol. i. RmDj. v. 28. 5. 40 - S-IV D 2 -Nr. 3383/40 - betr. Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen, hat durch den Erlass des Reichssicherheitshauptamtes - Amt V - v. 4. 9. 1940 - V A 1 Nr. 4177/40 - folgende Ergänzung erfahren:

"In allen Fällen, in denen polnische Zivilarbeiter -und Arbeiterinnen bzw. die als Zivilarbeiter weiter verwendeten chemaligen polnischen Kriegsgefangenen strafbare Handlungen, insbesondere auf sittlichen Gebiet, begangen haben, sind die Vorgänge nach Abschluß der Vorermittlungen nicht der Staatsanwaltschaft, sondern sofort der zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben . . ."